



## INFORMATIONSBLATT

### Theoretische Prüfung

- Der Bewerber darf nur an der theoretischen Prüfung teilnehmen, sofern eine Empfehlung durch seine Ausbildungsorganisation ausgesprochen wurde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die theoretische Ausbildung in den jeweiligen Fächern abgeschlossen sein muss und der Bewerber Kenntnisse in einem zufriedenstellenden Maße verfügt. **(FCL.025 a) (2), SFCL.135 b) (2), BFCL.135 b) (2))**
- Die Empfehlung der Ausbildungsorganisation bleibt für 12 Monate gültig. Sofern der Bewerber innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Empfehlung nicht an mindestens einer theoretischen Prüfung teilgenommen hat, ist eine weitere Ausbildung durch die Ausbildungsorganisation sowie eine erneute Empfehlung notwendig. Die weitere Ausbildung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und Kenntnissen des jeweiligen Bewerbers. **(FCL.025 a) (3), SFCL.135 b) (3), BFCL.135 b) (3))**
- Die theoretische Prüfung basiert auf einem computergestützten Single-Choice-Test. Die Prüfung wird mit der Software der Firma Aircademy/L Plus in der jeweils aktuellen Version durchgeführt.
- Es gibt keine Strafpunkte bei falscher Antwort und je Fragestellung ist nur eine Antwort korrekt.
- Jedes Prüfungsfach muss einzeln bestanden werden. Ein Prüfungsfach gilt als bestanden, wenn ein Ergebnis von mindestens 75,00 % erzielt wird. **(FCL.025 b) (1), SFCL.135 c) (1), BFCL.135 c) (1))**
- Die gesamte theoretische Prüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats der ersten Prüfung, alle Prüfungsfächer bestanden wurden. **(FCL.025 b) (2), SFCL.135 c) (2), BFCL.135 c) (2))**
- Nach vier erfolglosen Versuchen in einem Prüfungsfach oder nach 18 Monaten müssen alle Prüfungsarbeiten wiederholt werden. **(FCL.025 b) (3), SFCL.135 c) (3), BFCL.135 c) (3))**
- Die bestandene theoretische Prüfung wird für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum des Bestehens für den Erwerb einer Lizenz akzeptiert. **(FCL.025 c) (1) i), SFCL.135 d), BFCL.135 d))**
- Bevor ein Bewerber eine Wiederholungsprüfung antreten darf, ist eine weitere Ausbildung in dem/den jeweiligen Fach/Fächern durch die Ausbildungsorganisation notwendig. Die weitere Ausbildung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und Kenntnissen des jeweiligen Bewerbers. **(FCL.025 b) (3), SFCL.135 c) (4), BFCL.135 c) (4))**

- Die Prüfung wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt, Ausnahmen nach gesonderter Absprache.
- Zugelassene Hilfsmittel sind:
  - Taschenrechner
  - mechanischer Navigationsrechner (z.B. Aristo, Jeppesen)
- Zur Prüfung sollte ein Kugelschreiber oder dokumentenechter Stift, ein Bleistift, ein Radiergummi, Lineal oder andere geeignete geometrische Hilfsmittel und eine ICAO-Karte mitgebracht werden.
- Prüfungsfragen dürfen nicht schriftlich dokumentiert werden und gelten als vertraulich. Das Mitschreiben von Prüfungsfragen führt an diesem Tag zum Ausschluss von der weiteren Prüfung und ggf. zum Nichtbestehen der einzelnen, bereits abgelegten Fächer.
- Bewerber/Innen, die sich am Prüfungstag aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht im Stande sehen die Prüfung abzulegen, haben dies vor der Prüfung kund zu tun.
- Die Ergebnisse der Prüfungsfächer werden dem/der Bewerber/In unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben.
- Bei nachgewiesenem Täuschungsversuch wird der/die Bewerber/In an diesem Tage von der weiteren Prüfung ausgeschlossen und die Prüfungsfächer werden mit „nicht bestanden“ bewertet.
- Mobiltelefone sind auszuschalten.
- Prüfungsfächer und Zeitvorgaben

Zur Vermeidung von geforderten Prüfungsleistungen von über 75 % zum Bestehen der Prüfung aufgrund der bisherigen Anzahl der Prüfungsfragen wurden diese wie folgt angepasst:

Die Prüfung ist in folgenden Sachgebieten abzulegen:

Luftrecht	20 Fragen	40 Minuten
Menschliches Leistungsvermögen	12 Fragen	24 Minuten
Meteorologie	20 Fragen	40 Minuten
Kommunikation	12 Fragen	24 Minuten
Grundlagen des Fliegens	12 Fragen	24 Minuten
Betriebliche Verfahren	12 Fragen	24 Minuten
Flugleistung und Flugplanung	12 Fragen	24 Minuten
Allgemeine Luftfahrzeugkunde	12 Fragen	24 Minuten
Navigation	20 Fragen	60 Minuten

Gesamt 132 Fragen, 284 Minuten.

### **Prüfung Flugfunk/Flugfunkzeugnis**

Die praktische Prüfung zum Erwerb eines Flugfunkzeugnisses erfolgt durch die Bundesnetzagentur. **Nach** vollständiger und erfolgreicher Ablegung vorgenannter Sachgebiete ist vom Bewerber der Bundesnetzagentur **bei der Anmeldung** zur Sprechfunkprüfung eine mit Unterschrift und Siegel versehene Bescheinigung des Landesverwaltungsamtes vorzulegen. Nach erfolgter praktischer Flugfunkprüfung erhält der Bewerber ein entsprechendes Flugfunkzeugnis durch die Bundesnetzagentur und ist damit zur Ausübung des Flugfunks an Boden- und Luftfunkstellen berechtigt.

Nach erfolgreich abgelegter praktischer Prüfung zum Lizenzerwerb erhält der Bewerber den Eintrag der Sprechfunkrechte in die Lizenz.

Weiterhin ist es voraussichtlich ab Mai 2021 möglich, den praktischen Teil der Kommunikationsprüfung über das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt abzulegen. Die Prüfungen sollen dann in Absprache mit den externen Sprachprüfern an den vorab genannten Tagen am Nachmittag stattfinden.

Die bestandene Sprachprüfung wäre dann ausreichend zur Ausübung des Flugfunks aus einem Luftfahrzeug sein und würde zur Erlangung des Luftfahrerscheines reichen. Für die Ausübung des Flugfunks von einer Bodenstation ist weiterhin ein BZF/AZF nötig. Dieses kann aus heutiger Sicht unter Vorlage des Luftfahrerscheines bei der Bundesnetzagentur beantragt werden. Nähere Informationen hierzu ergehen zu gegebener Zeit.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, März 2021

gez. Hoffmann

gez. Nitz